



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
30. Dezember 2020

Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 22 a)

Globalisierung und Interdependenz: Globalisierung und Interdependenz

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 21. Dezember 2020

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/75/460/Add.1, Ziff. 7)]

75/225. Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [55/186](#) vom 20. Dezember 2000 und [56/181](#) vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel „Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt“ sowie auf ihre Resolutionen [57/241](#) vom 20. Dezember 2002, [58/202](#) vom 23. Dezember 2003, [59/222](#) vom 22. Dezember 2004, [60/186](#) vom 22. Dezember 2005, [61/187](#) vom 20. Dezember 2006, [62/185](#) vom 19. Dezember 2007, [63/205](#) vom 19. Dezember 2008, [64/190](#) vom 21. Dezember 2009, [65/143](#) vom 20. Dezember 2010, [66/187](#) vom 22. Dezember 2011, [67/197](#) vom 21. Dezember 2012, [68/208](#) vom 20. Dezember 2013, [69/227](#) vom 19. Dezember 2014, [71/236](#) vom 21. Dezember 2016 und [73/240](#) vom 21. Dezember 2018, *und* auf die Erklärung über die Errichtung einer internationalen Wirtschaftsordnung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer internationalen Wirtschaftsordnung, die in den von der Generalversammlung sechsten Sondertagung am 1. Mai 1974 verabschiedeten Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) niedergelegt sind,

unter Hinweis auf die Grundsätze der Erklärung über die Errichtung einer internationalen Wirtschaftsordnung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer internationalen Wirtschaftsordnung, die in den von der Generalversammlung sechsten Sondertagung am 1. Mai 1974 verabschiedeten Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) niedergelegt sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen [63/224](#) vom 19. Dezember 2008, [65/167](#) vom 20. Dezember 2010, [67/217](#) vom 21. Dezember 2012, [69/227](#) vom 19. Dezember 2014, [71/236](#) vom 21. Dezember 2016 und [73/240](#) vom 21. Dezember 2018,



in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹,

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument²,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“³,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich der darin enthaltenen Entwicklungsziele, und in Anerkennung der maßgeblichen Rolle dieser Konferenzen und Gipfeltreffen bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele,

betonend, dass alle Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklungsfinanzierung erfüllt werden müssen, einschließlich derjenigen, die im Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁴, in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁵,

feststellend, dass die globale Wirtschaftsarchitektur systemischen Herausforderungen ausgesetzt ist, die eine Überprüfung der globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik erfordern, mit der Forderung, das internationale Finanzsystem und die zuständigen Institutionen zu reformieren und die Mitsprache und Mitwirkung der Entwicklungsländer bei den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen und im Rahmen der globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik zu erweitern und zu verstärken, in der Erkenntnis, dass es wichtig ist, den Internationalen Währungsfonds auch weiterhin mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, und in Unterstützung und Bekräftigung ihrer Entschlossenheit zu weiteren Reformen der Lenkungsstruktur des Fonds wie auch der Weltbank, um sie an die Veränderungen in der Weltwirtschaft anzupassen,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von der Bedrohung für die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen der Menschen durch die Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19), von der schwerwiegenden Störung der Gesellschaften und Volkswirtschaften und den verheerenden Auswirkungen auf das Leben und die Lebensgrundlagen der Menschen und davon, dass die Pandemie die Ärmsten und Schwächsten besonders trifft, in Bekräftigung des Bestrebens, wieder Kurs auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu nehmen, indem nachhaltige und alle Seiten einschließende Strategien zur Überwindung der Krise entwickelt werden, die den Fortschritt in Richtung der vollständigen Umsetzung der Agenda 2030 beschleunigen und helfen, die Gefahr künftiger Schocks zu mindern, und in der Erkenntnis, dass die COVID-19-Pandemie eine weltweite Reaktion auf der Grundlage von Einheit, Solidarität und erneuerter multilateraler Zusammenarbeit erfordert,

in Anbetracht der beispiellosen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, einschließ-

sowie in der Erkenntnis, dass viele maßgebliche Aspekte des Aktionsprogramms zur

10. *fordert die Staaten auf*